

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. April 2009

620. Energieplanung der Stadt Wädenswil (Genehmigung)

Am 19. Januar 2009 hat der Stadtrat Wädenswil die Energieplanung festgesetzt. Die Energieplanung liegt als Bericht und als Energieplan vor (6. Januar 2009). Sie umfasst vor allem eine Beurteilung der massgebenden Effizienzpotenziale und Energieangebote sowie die Prioritätsgebiete für die Wärmeversorgung, die im Energieplan dargestellt sind. Insbesondere wurden folgende Versorgungsgebiete festgelegt:

- Abwärmenutzung ARA: Die Abwärme aus dem gereinigten Abwasser wird bereits begrenzt genutzt. Die heutige Nutzung könnte noch rund verdreifacht werden. Innerhalb des bezeichneten Gebiets ist im Rahmen von Gesamtüberbauungen eine Wärmeversorgung ab der ARA zu prüfen.
- Wärmenutzung Seewasser, Abwärme Hauptsammelkanal: Der Zürichsee stellt ein beachtliches Wärmevorkommen dar. Bei Gesamtüberbauungen mit unmittelbarem Seeanstoss oder bei Grundstücken in kurzer Distanz zum See ist eine Wärmenutzung zu prüfen. In der See- strasse verläuft der Hauptsammelkanal von Schmutzwasser. Bei grösseren Bezü gern ist auch die Verwendung der Kanalisationsabwärme abzuwägen.
- Umweltwärme und effiziente Erdgasversorgung: Im gesamten restlichen Stadtgebiet ist die Nutzung von Umweltwärme und erneuerbarer Energie (insbesondere Erdwärme und Sonne) vorrangig. Am bestehenden Erdgasnetz wird zudem festgehalten, der Energieträger soll möglichst effizient eingesetzt werden.

Der Regierungsrat geht bei seiner Genehmigung gemäss § 7 Abs. 3 des Energiegesetzes (EnG) grundsätzlich davon aus, dass den Gemeinden in ihrer Energieplanung ein breiter Spielraum für eigene Initiativen und Massnahmen offen steht. Die eingereichten Energieplanungen überprüft er im Einzelnen vor allem auf die Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung, mit den Zielsetzungen und Massnahmen der kantonalen Energieplanung und weiterer kantonalen Sachplanungen sowie bezüglich Koordination mit Nachbargemeinden. Nicht unter die Genehmigung fallen allgemeine Zielsetzungen, Feststellungen und Anregungen.

Die vorliegende Energieplanung ist eine gute Grundlage zur Verwirklichung von Projekten im Sinne des Zweckartikels des EnG. Sie führt zu keinen Widersprüchen mit den energierelevanten Festlegungen des kantonalen Richtplans. Für die ARA Wädenswil, die im kantonalen

Versorgungsplan als Abwärmequelle festgelegt ist, sind im Energieplan Versorgungsgebiete bezeichnet. Die Koordination mit der Nachbargemeinde hat stattgefunden.

Die kantonale Energieplanung bestimmt die zu nutzenden Anteile der Abwärme, insbesondere aus KVA und ARA (§ 6 Abs. 1 EnG). Mit den im Energieplan Wädenswil ausgeschiedenen Gebieten zur Abwärmenutzung kann das verfügbare Wärmepotenzial aus der ARA Wädenswil weitgehend ausgeschöpft werden. Die Festlegung ist somit aus heutiger Sicht zweckmässig. Die Nutzung der ARA-Abwärme darf keine nachteiligen und unzulässigen Auswirkungen auf Temperatur und Wasserqualität gemäss Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (insbesondere Anhang 2 Ziffern 12 und 13) im Vorfluter haben. Es ist wie auch für die Nutzung von Seewasser oder die Erstellung von Erdwärmesondenanlagen eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung oder Konzession des Kantons erforderlich. Detailplanungen dieser Nutzungen haben in Absprache mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zu erfolgen.

Mit den festgelegten Versorgungsgebieten im Energieplan bleibt der Zielkonflikt zwischen der vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien, wie etwa der örtlich ungebunden verfügbaren Erdwärme, und dem Einsatz des leitungsgebundenen Energieträgers Erdgas weitgehend ungeklärt: Die allgemeine, klima- und energiepolitisch willkommene Empfehlung, erneuerbare Energien überall zu bevorzugen, verschlechtert die Rentabilität der ebenfalls in der Energieplanung erwünschten flächendeckenden Erdgasversorgung. Die im Bericht zum Energieplan erwähnten vorstellbaren Einsatzmöglichkeiten von Erdgas (Strategie Gasnetz) wie Wärmekraftkopplungsanlagen oder Gaswärmepumpen sind aus heutiger Sicht in den kommenden Jahren technisch und wirtschaftlich höchstens in Einzelfällen aussichtsreich. Sofern die erneuerbaren Energien einen massgeblichen Teil der Wärmeversorgung abdecken können – also bei erfolgreicher Umsetzung der energieplanerischen Festlegung –, würde sich eine Neubeurteilung der Energieplanung hinsichtlich der Strategie Gasnetz aufdrängen.

Die Energieplanung dient als Grundlage für Massnahmen der Raumplanung. Auf kommunaler Stufe sind die Festlegungen der Energieplanung in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Erwägungen sind im Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 darzustellen. Die energetischen Bauvorschriften sind im Baubewilligungsverfahren zu vollziehen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Richt- und Nutzungsplanung gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes besteht für jedermann die Möglichkeit, sich über die energiepolitischen Zielsetzungen zu informieren und zum Planinhalt zu äussern.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat

I. Die Energieplanung der Stadt Wädenswil vom 6. Januar 2009 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Wädenswil, Florhofstrasse 6, Postfach, 8820 Wädenswil, sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi